



# Hochschulen im Kontext von Anbieter- und Betreiberpflichten

Eine Handreichung der  
Rechtsinformationsstelle für die  
digitale Lehre bwDigiRecht

---

04.07.2025

Maximilian Spehn

## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| 1. Begriffsklärung.....   | 3  |
| 1.1. Anbieter gemäß Art. 3 Nr. 3 KI-VO .....  | 3  |
| 1.2. Betreiber gemäß Art. 3 Nr. 4 KI-VO .....                                       | 7  |
| 2. Konkurrenzverhältnis.....  | 9  |
| 3. Übertragbarkeit der Forschungsprivilegierung auf die Hochschullehre .....        | 10 |
| 4. Szenarien .....  | 11 |
| 4.1 Entwicklung und Hosting eines KI-Systems mit allgemeinem Verwendungszweck ..... | 11 |
| 4.2 CustomGPT .....   | 11 |
| 4.3 Hochschulbibliotheken mit datenbankintegrierender KI .....                      | 13 |
| 4.4 Zulassungsverfahren.....  | 14 |
| 5. Fazit und Empfehlung.....  | 16 |
| Anhang I: Prüfung der Kriterien des Anbieterbegriffs.....                           | 17 |
| Anhang II: Prüfung der Kriterien des Betreiberbegriffs.....                         | 18 |
| Anhang III: Konkretisierung der Anbieter- und Betreiberpflichten.....               | 19 |
| 6. Literaturverzeichnis .....   | 25 |

# Hochschulen im Kontext von Anbieter- und Betreiberpflichten<sup>1</sup>

**Maximilian Spehn (bwDigiRecht), 04.07.2025**

Die vorliegende Handreichung befasst sich mit der Einordnung von Hochschulen im Rahmen der Anbieter- und Betreiberpflichten<sup>2</sup> gemäß der europäischen KI-Verordnung. Zunächst werden die Begriffe der Anbieter und Betreiber im Sinne der KI-Verordnung erläutert. Dabei wird insbesondere der Frage nachgegangen, ob die in der KI-Verordnung vorgesehene forschungsbezogene Privilegierung auch auf die Lehre übertragbar sind. Im weiteren Verlauf werden unterschiedliche Anwendungsszenarien untersucht, in denen Hochschulen oder Hochschulangehörige KI-Systeme entwickeln, entwickeln lassen oder modifizieren. Auf dieser Grundlage erfolgt eine rechtliche Einordnung der jeweiligen Rollen der beteiligten Personen im Kontext der KI-Verordnung. Abschließend werden die sich aus diesen Rollen ergebenden rechtlichen Verpflichtungen dargestellt und im Hinblick auf ihre praktische Relevanz für den Hochschulbereich bewertet.

## 1. Begriffsklärung

Zur Auseinandersetzung mit dem Konkurrenzverhältnis sowie den nachfolgend dargestellten Anwendungsszenarien ist zunächst eine begriffliche Klärung der in Art. 3 Nr. 3 (Anbieter) und Art. 3 Nr. 4 (Betreiber) der KI-Verordnung normierten Rechtsbegriffe erforderlich.

### 1.1. Anbieter gemäß Art. 3 Nr. 3 KI-VO

Die KI-Verordnung definiert den Anbieter gemäß Art. 3 Nr. 3 KI-VO wie folgt:

|   |
|---|
| <b>Art. 3 Nr. 3 KI-VO</b>   |
| Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Anbieter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System oder ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck entwickelt oder entwickeln lässt und es unter ihrem eigenen |

<sup>1</sup> Alle hier zitierten Online-Quellen wurden zuletzt am 04.07.2025 abgerufen. Kostenlos abrufbare Medien sind in den Fußnoten und im Literaturverzeichnis verlinkt

<sup>2</sup> Zur Wahrung der Terminologietreue gegenüber dem Wortlaut der KI-Verordnung (KI-VO) wird bei den Bezeichnungen *Anbieter* und *Betreiber* auf eine geschlechtergerechte Sprache verzichtet. Die gewählte Formulierung entspricht der gesetzlichen Diktion und ist als geschlechtsneutral zu interpretieren.

Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt oder das KI-System unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Betrieb nimmt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich;

Die Definition des Anbieters nach Art. 3 Nr. 3 KI-VO erfasst sowohl das **KI-System** als auch das **KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck** im Tatbestand der Norm. Auf eine vertiefte Auseinandersetzung mit den beiden technisch geprägten Begriffen wird in der vorliegenden Handreichung bewusst verzichtet. Es wird zudem vorausgesetzt, dass eine Risikoklassifizierung im Sinne der KI-Verordnung bereits erfolgte und den mit KI-Systemen oder -Modellen interagierenden Personen bekannt ist, ob es sich beispielsweise um ein Hochrisiko-KI-System handelt.<sup>3</sup> Ein KI-Modell kann stark vereinfacht formuliert als das „Gehirn“<sup>4</sup> verstanden werden, welches die Funktionsweise des KI-Systems ermöglicht. Das KI-System hingegen umfasst neben dem zugrunde liegenden Modell weitere technische Komponenten, wie etwa einer Schnittstelle oder einer graphischen Benutzendenoberfläche.<sup>5</sup> Betrachtet man beispielsweise den Chatbot ChatGPT, so interagiert die nutzende Person mit der Gesamtheit der Komponenten und somit mit dem KI-System, während GPT-4o eines der zugrundeliegenden Modelle ist. Damit ein KI-Modell zu einem mit allgemeinem Verwendungszweck wird, muss es weitere Anforderungen aus Art. 3 Nr. 63 KI-VO erfüllen;<sup>6</sup> hierauf wird an dieser Stelle jedoch nicht vertiefend eingegangen, da KI-Modelle im Hochschulkontext hinsichtlich der für Anbieterpflichten maßgeblichen Entwicklung lediglich eine untergeordnete Rolle spielen. In der Rechtsliteratur wird die Frage, inwiefern beispielsweise die GPT-Modelle von OpenAI KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck darstellen, nicht einheitlich beantwortet.<sup>7</sup>

Voraussetzung ist zudem, dass das betreffende KI-System oder KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck entwickelt wurde. Die Vorschrift nennt als tatbestandliche Alternativen sowohl das **Entwickeln** als auch **das Entwickeln lassen**. Diese beiden Begriffe werden durch die KI-Verordnung nicht

---

<sup>3</sup> Präziser ist von handelt oder handeln wird zu sprechen, da KI-Systeme, die in eine nach Art. 5 KI-VO verbotene Praktik umsetzen, bereits seit dem 2. Februar 2025 gem. Art. 113 Abs. 3 lit. a KI-VO verboten sind, während z.B. die Einstufungsvorschrift für Hochrisiko-KI-Systeme des Art. 6 Abs. 1 KI-VO erst ab dem 2. August 2027 gelten. Daneben sind in Anhang III Hochrisiko-KI-Systeme genannt, deren Hochrisiko in Art. 6 Abs. 2 KI-VO ausdrücklich geregelt wird und damit gem. Art. 113 Abs. 2 KI-VO ab dem 2. August 2026 gelten.

<sup>4</sup> *Kirschke-Biller/Füllsack*, in: BeckOK KI-Recht, KI-VO Art. 3 Rn. 21.

<sup>5</sup> Vgl. *Kirschke-Biller/Füllsack*, in: BeckOK KI-Recht, KI-VO Art. 3 Rn. 22 f. *Wendehorst*, in: KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, KI-VO Art. 3 Rn. 26.

<sup>6</sup> Vgl. zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen: *Bernsteiner/Schmitt*, in: KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, KI-VO Art. 3 Rn. 11 f.

<sup>7</sup> Diese Modelle als KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck qualifizierend: *Hecht*, KIR 2025, 30 (30); angesichts des Wortlauts der Norm kritisch bewertend: *Wendehorst*, in: KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, KI-VO Art. 3 Rn. 403 f.

präzisiert, sodass sie auslegungsbedürftig sind. Begriffe aus europäischen Rechtsakten sind grundsätzlich unionsrechtlich autonom auszulegen;<sup>8</sup> es ist also jeder Begriff in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus zu bestimmen.<sup>9</sup> Dies bedeutet, dass ein ausschließlich national geprägtes Begriffsverständnis etwa auf der Grundlage nationaler Rechtsprechung grundsätzlich nicht ohne Weiteres herangezogen werden kann. Unklar ist insbesondere, ob bereits die Änderung der graphischen Benutzendenoberfläche eines bestehenden KI-Systems oder, ob das Hinzufügen neuer Funktionalitäten zu einer API<sup>10</sup> unter den Entwicklungsbegriff fallen. Solche Eingriffe stehen auf den ersten Blick nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit maschinellem Lernen und somit nicht mit dem zentralen Funktionsprinzip künstlicher Intelligenz. Rechtsprechung zur Auslegung des Begriffs Entwickeln existiert im Rahmen der KI-Verordnung soweit bekannt bislang nicht.<sup>11</sup> In der juristischen Fachliteratur wird jedoch tendenzielle eine weite Auslegung vertreten. Im Rahmen von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck wird die Auffassung vertreten, dass neben der vollständigen Neuentwicklung eines Modells auch das Modifizieren bzw. Feinabstimmen eines bereits existierenden Modells in Betracht käme.<sup>12</sup>

Weitaus facettenreicher scheinen die Möglichkeiten ein **KI-System** zu **entwickeln**: Hier wird vertreten, dass es ein Entwickeln des KI-Systems darstellt, wenn ein KI-System von Grund auf neu entwickelt wird, einschließlich des KI-Modells als Kernkomponente.<sup>13</sup> Ein Entwickeln soll auch vorliegen, wenn ein schon vorhandenes KI-Modell, welches durch Dritte entwickelt wurde, in das eigene KI-System integriert, gegebenenfalls angepasst wird und sonst nur die übrigen Komponenten selbst entwickelt werden.<sup>14</sup> Demzufolge soll es ausreichen, wenn ein fertiges, vollständig durch eine Dritte entwickeltes KI-System als Grundlage genommen und an die eigenen Vorstellungen angepasst wird.<sup>15</sup> Eine Anpassung des KI-Systems insgesamt soll etwa dadurch möglich sein, dass die Benutzendenoberfläche umgestaltet wird,

---

<sup>8</sup> Ständige Rspr.: EuGH, v. [21.12.2011 - C-424/10 und C-425/10, m.w.N.](#)

<sup>9</sup> *Gaitanides*, in: Europäisches Unionsrecht, EUV Art. 19 Rn. 43.

<sup>10</sup> Dabei handelt es sich um das beschreibende Akronym von application programming interface, das heißt um die Anwendungsprogrammierschnittstelle: EUIPO, v. 26.09.2022 - R 827/2022-1, GRUR-RS 2022, 25337, Rn. 7.

<sup>11</sup> Der Begriff des Entwickelns (von Software) wurde zwar bereits mehrfach in der Rechtsprechung des EuGH verwendet, allerdings geschah dies weder im Rahmen der für Art. 3 Nr. 4 KI-VO maßgeblichen KI-Verordnung, noch wurde er dort definiert: vgl. EuGH, v. [10.09.2020 - C-509/19, Rn. 6](#); EuGH, v. [17.10.2024 - C-159/23, Rn. 2](#).

<sup>12</sup> *Ringlage/Weschky*, ZfDR 2024, 417 (419); vgl. *Kirschke-Biller/Füllsack*, in: BeckOK KI-Recht, KI-VO Art. 3 Rn. 80 ff. Eine Abgrenzung zwischen Anpassungen, die zur (Weiter-)Entwicklung eines KI-Systems i.S.d.

Anbieterdefinition führen und Anpassungen, die lediglich eine individualisierte Verwendung eines KI-Systems i.S.d. Betreiberdefinition darstellen ist erforderlich: *Kirschke-Biller/Füllsack*, in: BeckOK KI-Recht, KI-VO Art. 3 Rn. 80.1.

<sup>13</sup> *Kirschke-Biller/Füllsack*, in: BeckOK KI-Recht, KI-VO Art. 3 Rn. 80.

<sup>14</sup> *Kirschke-Biller/Füllsack*, in: BeckOK KI-Recht, KI-VO Art. 3 Rn. 80.

<sup>15</sup> *Kirschke-Biller/Füllsack*, in: BeckOK KI-Recht, KI-VO Art. 3 Rn. 80.

Komponenten ausgetauscht oder hinzugefügt werden, eine eigene Datenbank verbunden wird oder bei generativer KI ein System-Prompt<sup>16</sup> spezifiziert wird; dabei muss es sich jedoch um Anpassungen handeln, die nicht nur eine individualisierte Verwendung im Sinne der Betreiberdefinition darstellen.<sup>17</sup>

Die Alternative „**entwickeln lassen**“ soll hingegen den Fall erfassen, dass Dritte als Dienstleistende mit der Entwicklung beauftragt werden.<sup>18</sup> Sollte der Europäische Gerichtshof (EuGH) darüber entscheiden müssen, ob die Veränderung der Benutzendenoberfläche also der grafischen Darstellung oder die Modifikation der API als Weiterentwicklung eines KI-Systems gilt, könnte er dies bejahen. Es ist also nicht auszuschließen, dass der EuGH solche Änderungen als eigenständige Entwicklung anerkennt. Klar sein dürfte jedenfalls, dass auch eine **Weiterentwicklung** begrifflich eine Entwicklung darstellt, da der EuGH in der Vergangenheit bereits die Weiterentwicklung einer Software als Entwicklung bezeichnete; gleichwohl geschah dies nicht im Kontext der KI-Verordnung.<sup>19</sup> Konkrete Beispiele für das Entwickeln oder Entwickeln lassen werden in [Abschnitt 4](#) im Rahmen der dargestellten Szenarien behandelt.

Zuletzt müssten die nach Arts. 3 Nr. 3 KI-VO (1. Alt. :) adressierten Personen das KI-System oder das KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck unter dem eigenen Namen oder der Handelsmarke in Verkehr bringen oder (2. Alt. :) das KI-System unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Betrieb nimmt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich. Beide Alternativen knüpfen an einen eigenen Namen oder die Handelsmarke an. Weder die KI-Verordnung noch die Rechtsliteratur führt soweit ersichtlich zum Tatbestandsmerkmal des **eigenen Namens** aus; es dürfte sich um den tatsächlichen Namen im herkömmlichen Sinne handeln. Hingegen soll der Begriff **Handelsmarke** das Unternehmenskennzeichen im Sinne des Markenrechts, insb. Art. 4 Unionsmarken-Verordnung umfassen, d.h. ein Zeichen einschließlich Wörtern, Personennamen oder Abbildungen, Buchstaben, Zahlen und Farben, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden.<sup>20</sup>

Die beiden Regelungsalternativen unterscheiden sich insofern, als dass die erste sowohl das Inverkehrbringen von KI-Systemen als auch von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck erfasst, während die zweite ausschließlich an die Inbetriebnahme von KI-Systemen anknüpft. Ein KI-

---

<sup>16</sup> Bei einem System-Prompt handelt es sich um eine unsichtbare Anweisung, die einem KI-System wie den CustomGPTs von OpenAI vor der Nutzereingabe mitgegeben wird. Hierdurch kann beispielsweise definiert werden, dass ein Chatbot besonders freundlich antworten soll.

<sup>17</sup> *Kirschke-Biller/Füllsack*, in: BeckOK KI-Recht, KI-VO Art. 3 Rn. 80.1.

<sup>18</sup> *Kirschke-Biller/Füllsack*, in: BeckOK KI-Recht, KI-VO Art. 3 Rn. 81.

<sup>19</sup> EuGH, v. 28.05.2020 - C-796/18, Rn. 37.

<sup>20</sup> *Gössl*, in: KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, KI-VO Art. 3 Rn. 13.

System bzw. ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck wird gem. Art. 3 Nr. 9 KI-VO in Verkehr gebracht, sobald es erstmalig auf dem Unionsmarkt bereitgestellt wird.<sup>21</sup> Die Bereitstellung auf dem Markt wird wiederum in Art. 3 Nr. 10 KI-VO als die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines KI-Systems oder eines KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit verwendet. Hingegen wird ein KI-System nach Art. 3 Nr. 11 KI-VO in Betrieb genommen, wenn es in der Union zum Erstgebrauch direkt an den Betreiber oder zum Eigengebrauch entsprechend seiner Zweckbestimmung bereitgestellt wird.

Die Definition des Anbieterbegriffs bemisst sich nach einer Auffassung in der Rechtsliteratur jedoch nicht nur unmittelbar nach der Definition in Art. 3 Nr. 3 KI-VO.<sup>22</sup> So enthält Art. 25 KI-VO Erweiterungen<sup>23</sup> als auch eine Modifikation dieser Definition.<sup>24</sup> Diese Erweiterungen bzw. die Modifikation hat zur Folge, dass gem. Art. 25 Abs. 1, Abs. 3 KI-VO auch weitere Personen Pflichten nach Art. 16 KI-VO<sup>25</sup> unterliegen. Da diese Fallgruppen dem Wortlaut der Norm nach nur auf Hochrisiko-KI-Systeme zutreffen, sollen sie hier nicht weiter vertieft werden.

Die einzelnen Tatbestandsmerkmale werden anhand der in [Abschnitt 4](#) dargestellten Szenarien näher konkretisiert. Eine Checkliste zur Überprüfung einer möglichen eigenen Anbieterrolle findet sich ergänzend in [Anhang I](#).

## **1.2. Betreiber gemäß Art. 3 Nr. 4 KI-VO**

Der Betreiberbegriff wird durch die KI-Verordnung wie folgt definiert:

### **Art. 3 Nr. 4 KI-VO**

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Betreiber“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet;

<sup>21</sup> Vgl. *Wendehorst*, in: KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, KI-VO Art. 3 Rn. 108 ff.

<sup>22</sup> Von einer nicht unwesentlichen Erweiterung des Begriffs sprechend: *Wendehorst*, in: KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, KI-VO Art. 3 Rn. 72; es ist fraglich, ob es sich tatsächlich um eine Erweiterung der Definition handelt und nicht separate Begrifflichkeiten, die in die Rechtsfolgen des Art. 16 KI-VO verweist - die detaillierte Unterscheidung ist für Hochschulen und Lehrende nicht relevant.

<sup>23</sup> *Wendehorst*, in: KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, KI-VO Art. 3 Rn. 72 ff.

<sup>24</sup> *Wendehorst*, in: KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, KI-VO Art. 3 Rn. 78.

<sup>25</sup> Siehe hierzu [Anhang III](#).

Der Unterschied zwischen Betreiber nach Art. 3 Nr. 4 KI-VO und Anbietern nach Art. 3 Nr. 3 KI-VO besteht darin, dass ein **KI-System in eigener Verantwortung verwendet** wird, es sei denn, dass KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet. Besonders hervorzuheben ist, dass für die rechtliche Einordnung primär auf die Verwendung eines KI-Systems abzustellen ist, nicht jedoch auf ein KI-Modell – auch nicht auf ein solches mit allgemeinem Verwendungszweck. Letzteres findet im Rahmen der Begriffsbestimmung des „Anbieters“ gemäß Art. 3 Nr. 3 KI-VO Berücksichtigung (vgl. [Abschnitt 1.1](#)).

Voraussetzung ist zunächst die **Verwendung** des KI-Systems. Unter Verwendung ist in diesem Zusammenhang der bewusste Einsatz eines KI-Systems zu verstehen.<sup>26</sup> Ungeklärt ist bislang, ob dieser Einsatz alle Phasen von der Eingabe bis hin zur Verwendung der Ausgaben eines KI-Systems umfassen muss oder ob einzelne Phasen ausreichen. Nach bisheriger Auffassung wird jedoch überwiegend vertreten, dass die bloße Nutzung der Ausgaben nicht genügt; vielmehr müssten alle wesentlichen Schritte des Bearbeitungsprozesses, insbesondere die Kontrolle über Ein- und Ausgabedaten, im Herrschaftsbereich der handelnden Person liegen.<sup>27</sup>

Notwendig für das Vorliegen der Betreiberrolle ist außerdem, dass die Verwendung des KI-Systems **in eigener Verantwortung** erfolgt. In eigener Verantwortung erfolgt die Verwendung, wenn sie „auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko erfolgt.“<sup>28</sup> Eine Verwendung in eigener Verantwortung liegt ausweislich des Wortlauts der Norm nicht vor, wenn sie im Rahmen einer **persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit** erfolgt. Dieses Tatbestandsmerkmal löst jedoch Rechtsunsicherheit aus: Die Formulierung des Begriffs der Betreiber nach Art. 3 Nr. 4 KI-VO impliziert, dass das Vorliegen der eigenen Verantwortung vermutet wird, sodass der Nachweis der persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit nach deutscher Dogmatik<sup>29</sup> durch die verwendende Person erfolgen müsste. Jedoch enthält Art. 2 Abs. 10 KI-VO die sog. Haushaltsausnahme, wonach die KI-Verordnung nicht für die Pflichten von Betreibern gilt, die natürliche Personen sind und KI-Systeme im Rahmen einer ausschließlich persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwenden.<sup>30</sup> Der **Anwendungsbereich** und die **Beweispflichtigkeit** im Einzelfall bleibt daher bislang ungeklärt. Um eine persönliche und nicht berufliche Tätigkeit soll es sich regelmäßig handeln, wenn eine natürliche Person ein KI-System ausschließlich für private Zwecke verwendet und es keine

---

<sup>26</sup> Wendehorst, in: KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, KI-VO Art. 3 Rn. 83.

<sup>27</sup> Wendehorst, in: KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, KI-VO Art. 3 Rn. 83.

<sup>28</sup> Wendehorst, in: KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, KI-VO Art. 3 Rn. 84.

<sup>29</sup> Die englische Fassung spricht von „except where the AI system is used in the course of a personal non-professional activity“.

<sup>30</sup> Wendehorst, in: KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, KI-VO Art. 3 Rn. 85.

anderen Betroffenen gibt. Existieren andere Betroffene, muss eine Gesamtbewertung angestellt werden.<sup>31</sup> Ungeklärt bleibt insbesondere, welche Aspekte konkret in diese Gewichtung einzubringen sind. Es erscheint zumindest nicht ausgeschlossen, dass z.B. Studierende einen Chatbot der Hochschule persönlich und nicht beruflich nutzen, allerdings existiert hierzu soweit bekannt keine Rechtsliteratur oder Gerichtsentscheidungen.

Konkretisiert werden sollen die einzelnen Tatbestandsmerkmale anhand der verschiedenen Szenarien in [Abschnitt 4](#). In [Anhang II](#) findet sich Diagramm, um eine mögliche eigene Betreiberrolle zu prüfen.

## 2. Konkurrenzverhältnis

Die Definitionen der Anbieter und Betreiber teilen sich einige Tatbestandsmerkmale: In beiden Fällen wird der Begriff des KI-Systems verwendet, welcher in Art. 3 Nr. 1 KI-VO definiert wird. Zum anderen sind taugliche Anbieter oder Betreiber im Sinne der Vorschriften natürliche oder juristische Personen, Behörden, Einrichtungen oder sonstige Stellen. Somit kommen grundsätzlich als Adressaten dieser Vorschrift sowohl Hochschulen als auch einzelne Lehrende in Betracht, da es sich bei Hochschulen regelmäßig um juristische Personen und bei Lehrenden offenkundig um natürliche Personen handelt. Daraus ergibt sich jedoch nicht zwangsläufig, dass sich beide Begriffe gegenseitig ausschließen, zumal die jeweiligen Definitionen inhaltlich bedeutende Unterschiede aufweisen: Beispielsweise weist der Begriff des Anbieters nach Art. 3 Nr. 3 KI-VO im Vergleich zum Begriff des Betreibers nach Art. 3 Nr. 4 KI-VO den Unterschied auf, dass ersterer Begriff neben dem KI-System auch das KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck im Tatbestand der Norm nennt.

Die für den jeweiligen Begriff maßgebliche Entwicklung und Verwendung kann durch dieselbe adressierte Person erfolgen, sodass eine Hochschule oder eine lehrende Person grundsätzlich **gleichzeitig sowohl als Anbieter als auch als Betreiber** fungieren kann.<sup>32</sup> Dementsprechend sollte, insbesondere wenn ein KI-System im Einzelfall maßgeblich ist, nicht nur die eigene Anbieter- sondern auch die Betreiberrolle überprüft werden. Einen ersten Anhaltspunkt hierfür bieten die Checklisten in [Anhang I](#) und [Anhang II](#)).

---

<sup>31</sup> *Kirschke-Biller/Füllsack*, in: BeckOK KI-Recht, KI-VO Art. 123 Rn. 123.

<sup>32</sup> Dies gilt beispielsweise, wenn das KI-System für den Eigengebrauch entwickelt wird: *Wendehorst*, in: KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, KI-VO Art. 3 Rn. 86.

### 3. Übertragbarkeit der Forschungsprivilegierung auf die Hochschullehre

Nach Art. 2 Abs. 6 KI-VO gilt die KI-Verordnung nicht für KI-Systeme oder KI-Modelle, einschließlich ihrer Ausgabe, die eigens für den alleinigen Zweck der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung entwickelt und in Betrieb genommen werden; insofern wird von einem **Wissenschafts- oder Forschungsprivileg** gesprochen.<sup>33</sup> Dieser Schutzzweck ist nach Auffassung der Rechtsliteratur weit, sodass beispielsweise KI-Systeme die nicht der Erforschung von KI dienen, sondern für die Auswertung der Daten im Bereich der Geistes- oder Sozialwissenschaften eingesetzt werden, unter diese Ausnahme fallen.<sup>34</sup> Ausgehend von diesem breiten Schutzzweck und Erwägungsgrund 25 KI-VO, wonach die KI-Verordnung die Wissenschaftsfreiheit achten sollte, stellt sich die Frage, ob hieraus geschlossen werden kann, dass ebenfalls die Lehre eine Privilegierung erfährt. Dies wurde soweit ersichtlich bislang nicht diskutiert. Dagegen spricht zunächst, dass nach europäischer Grundrechtsdogmatik im Rahmen der Europäischen Grundrechtecharta ein begrifflicher Unterschied zwischen Forschungsfreiheit und akademischer Freiheit besteht,<sup>35</sup> was nahelegt, dass die Privilegierung eines dieser Begriffe nicht zwingend die Privilegierung des anderen Begriffs impliziert.

Da der Begriff der wissenschaftlichen Forschung als Teil der KI-Verordnung wie auch der Entwicklungsbegriff autonom auszulegen ist (s. [Abschnitt 1.1](#)), ist diese Überlegung nur eingeschränkt tauglich. In der Rechtsliteratur wird vertreten, dass für die Zwecke der KI-Verordnung „man den Begriff der wissenschaftlichen Forschung weit auslegen dürfe [...], solange die betreffenden KI-Systeme nur Auswirkungen innerhalb des Forschungsbetrieb[s] haben können.“<sup>36</sup> Inwiefern das hinsichtlich der Lehre zutrifft, wird nicht beantwortet. Infolgedessen bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten. Dementsprechend empfiehlt es sich angesichts der Pflichten je nach Rolle (s. [Anhang III](#)), die Lehre als nicht privilegiert zu betrachten.

Im Falle einer privilegierten Behandlung ist klarzustellen, dass sich dieses Privileg nur auf die **reine Inbetriebnahme** beschränkt und nicht das Inverkehrbringen umfasst. Bei der Inbetriebnahme handelt es sich gem. Art. 3 Nr. 11 KI-VO um die Bereitstellung eines KI-Systems in der Union zum Erstgebrauch direkt an Betreiber oder zum Eigengebrauch entsprechend seiner Zweckbestimmung.<sup>37</sup>

---

<sup>33</sup> *Wendehorst*, in: KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, KI-VO Art. 2 Rn. 82; *Voigt*, in: BeckOK KI-Recht, KI-VO Art. 2 Rn. 39.

<sup>34</sup> *Wendehorst*, in: KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, KI-VO Art. 2 Rn. 83; *Voigt*, in: BeckOK KI-Recht, KI-VO Art. 2 Rn. 39.

<sup>35</sup> *von Coelln*, in: BeckOK Hochschulrecht Bayern, Grundlagen des Hochschulrechts in Deutschland, A.I.2. Rn. 11 f.

<sup>36</sup> *Wendehorst*, in: KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, KI-VO Art. 2 Rn. 84.

<sup>37</sup> Ausführlicher zur Inbetriebnahme durch Lehrende anhand eines Beispiels: S. [Abschnitt 4.2](#).

## 4. Szenarien

Im Folgenden werden exemplarische Szenarien vorgestellt, anhand derer die Pflichten der jeweils beteiligten Akteure gemäß der KI-Verordnung systematisch analysiert werden. Eine zusammenfassende Darstellung dieser Pflichten, einschließlich des jeweiligen zeitlichen Geltungsbeginns, findet sich in tabellarischer Form in [Anhang III](#).

### **4.1 Entwicklung und Hosting eines KI-Systems mit allgemeinem Verwendungszweck**

Eine fiktive Hochschule entwickelt ein KI-System mit allgemeinem Verwendungszweck in Form eines Chatbots, damit Mitarbeitende dieses zu Arbeitszwecken nutzen können. Das KI-System wird auf Servern der Hochschule in Betrieb genommen und ist nach erfolgreichem Log-in für die Mitarbeitenden erreichbar. Es weist das hochschultypische Branding auf, indem auf der graphischen Benutzendenoberfläche der Name der Hochschule in Verbindung mit dem Hochschullogo zu sehen ist. Durch das Entwickeln und das zweckbestimmungsgemäße Inbetriebnehmen unter der Handelsmarke<sup>38</sup> sind die Tatbestandsmerkmale des Anbieterbegriffs erfüllt. Die Hochschule setzt das KI-System vorliegend bewusst ein, um ihren Mitarbeitenden die Nutzung eines KI-Systems im Rahmen ihrer Arbeit zu ermöglichen. Dieser Einsatz erfolgt auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko, sodass eine Verwendung in eigener Verantwortung vorliegt. Demnach erfüllt die Hochschule zugleich die Tatbestandsmerkmale des Betreiberbegriffs. Wie oben gezeigt (vgl. [Abschnitt 2](#)), schließen sich die beiden Begriffe nicht aus. Somit obliegen der Hochschule in diesem Szenario die Pflichten einer Anbieterin eines KI-Systems mit allgemeinem Verwendungszweck und die Pflichten einer Betreiberin eines KI-Systems mit allgemeinem Verwendungszweck.

### **4.2 CustomGPT**

Eine fiktive Hochschullehrende nutzt ein bestehendes KI-System mit allgemeinem Verwendungszweck. Sie möchte dieses KI-System so anpassen, dass die Studierenden ihrer Veranstaltung sich anhand verschiedener gesammelter Materialien gezielt auf die Prüfung vorbereiten können. Das KI-System eröffnet Nutzenden die Möglichkeit ein sog. „Custom GPT“ zu erstellen; dort können Dateien hochgeladen und ein System-Prompt festgelegt werden.<sup>39</sup> Diese Möglichkeit nutzt die Hochschullehrende: Sie lädt Altklausuren und Übungsblätter hoch und definiert einen System-Prompt.

---

<sup>38</sup> Denkbar ist hier nur den eigenen Namen als Tatbestandsmerkmal des Anbieters anzunehmen, da dieser Teil im konkreten Fall Teil des Brandings ist.

<sup>39</sup> Möglich ist dies z.B. mittels ChatGPT: *OpenAI*, [Creating a GPT](#).

Sodann benennt sie den Custom GPT, bringt ihren eigenen Namen an und stellt ihn ihren Studierenden per Link, den sie auf einem Lernmanagementsystem teilt, zur Verfügung. Selbst verwendet sie den erstellten Custom GPT nicht. Sie fragt sich nun, ob sie durch das Erstellen und Teilen des Links zur Anbieterin wurde.

Oben wurde gezeigt, dass für das Entwickeln bereits das Spezifizieren eines System-Prompts für die Anpassung eines KI-Systems ausreichen kann. Problematisch ist hierbei das in Verkehr bringen bzw. das in Betrieb nehmen unter eigenem Namen. Zunächst könnte davon ausgegangen werden, dass das ursprüngliche KI-System, welches modifiziert wird, bereits auf dem Unionsmarkt ist, sodass es an der Erstmaligkeit der Bereitstellung fehlen könnte. Allerdings werden die ursprünglichen Komponenten des KI-Systems durch das Definieren des System-Prompts bzw. durch das Hinzufügen weiterer Dateien modifiziert, sodass es zwar begrifflich bei einem KI-System bleibt, jedoch ein weiterentwickeltes „neues“ KI-System vorliegen dürfte. Somit dürfte das Tatbestandsmerkmal der Erstmaligkeit einer möglichen Anbieterrolle in diesem Szenario nicht entgegenstehen. Da die Hochschullehrende vorliegend jedoch nicht subjektiv aus einem kommerziellen Interesse heraus gehandelt hat, sondern um Studierenden das Lernen zu erleichtern, wird es an der für das Inverkehrbringen notwendigen Geschäftstätigkeit fehlen.<sup>40</sup>

Infrage kommt demnach nur die Inbetriebnahme des KI-Systems. Eine Bereitstellung zum Erstgebrauch an den Betreiber nach Art. 3 Nr. 11 Alt. 1 KI-VO wird ausscheiden, da es sich bei den Studierenden wohl mangels einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit nicht um Betreiberhandeln sollte.<sup>41</sup> Übrig bleibt somit lediglich ein Eigengebrauch entsprechend der Zweckbestimmung nach Art. 3 Nr. 11 Alt. 2 KI-VO. Der Eigengebrauch wird in den Begriffsbestimmungen des Art. 3 KI-VO nicht definiert. Insofern hierfür auf einen Einsatz allein im eigenen Organisations- und Herrschaftsbereich abgestellt wird,<sup>42</sup> lässt sich für das vorliegende Fallbeispiel angesichts des Einsatzes durch Studierende jenseits des Organisationsbereichs der Hochschullehrenden kein Eigengebrauch feststellen. Damit liegt kein Eigengebrauch im Sinne der KI-Verordnung vor. Demnach bringt die Hochschullehrende das KI-System

---

<sup>40</sup> Vgl. *Wendehorst*, in: KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, KI-VO Art. 3 Rn. 129; in vergleichbaren Fallkonstellationen mag es regelmäßig an einem kommerziellen Interesse fehlen, jedoch nicht zwingend, da auch z.B. Werbe-Effekte für eine Geschäftstätigkeit sprechen können: *Wendehorst*, in: KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, KI-VO Art. 3 Rn. 128.

<sup>41</sup> Diese Frage wurde soweit ersichtlich weder durch die Rechtsliteratur noch durch Gerichte im Rahmen der KI-VO thematisiert; es könnte sich in Zukunft daher ebenfalls herausstellen, dass das Verwenden eines Hochschul-Chatbots durch Studierende im Rahmen des Studiums im Sinne der KI-VO tatsächlich eine berufliche Verwendung darstellt. Infolgedessen empfiehlt sich an dieser Stelle Vorsicht.

<sup>42</sup> So vom Inverkehrbringen abgrenzend: *Wendehorst*, in: KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, KI-VO Art. 3 Rn. 135.

weder in Verkehr, noch nimmt sie es in Betrieb. Folglich ist sie keine Anbieterin und sie treffen keine Anbieterpflichten.

Custom GPTs wurden in der Rechtsliteratur im Rahmen der KI-Verordnung soweit ersichtlich bislang nicht beleuchtet. Die Begriffe und Definitionen etablierten sich zudem, als die Entwicklung von Custom GPTs noch nicht derart vergleichsweise einfach zugänglich waren, sodass sich die rechtliche Bewertung zukünftig ändern könnte.

#### **4.3 Hochschulbibliotheken mit datenbankintegrierender KI**

Eine fiktive Hochschulbibliothek nutzt ein datenbankintegrierendes KI-System zur Literaturrecherche für Nutzende.<sup>43</sup> Dieses System wurde durch die Hochschulbibliothek selbst entwickelt und betrieben.<sup>44</sup> Hierbei stellen sich zwei Fragen: Zum einen ist fraglich, ob hier das Wissenschafts- bzw. Forschungsprivileg (s. [Abschnitt 3](#)) greifen kann, zum anderen ist fraglich, ob die Hochschulbibliothek oder die Hochschule selbst zur Anbieterin oder Betreiberin wird.

Gemäß Art. 2 Abs. 6 KI-VO gilt die KI-Verordnung nicht für KI-Systeme oder KI-Modelle, einschließlich der Ausgabe, die eigens für den alleinigen Zweck der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung in Betrieb genommen werden.<sup>45</sup> Im Rahmen der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (DSM-RL) werden „Hochschulen einschließlich ihrer Bibliotheken“ als Forschungsorganisationen gem. Art. 2 Nr. 1 DSM-RL definiert. Hintergrund ist, dass das vorrangige Ziel dieser Forschungsorganisationen gem. Erwägungsgrund 12 der DSM-RL die wissenschaftliche Forschung oder die Forschung und Lehre ist.<sup>46</sup> Das heißt, dass der europäische Gesetzgeber in der Vergangenheit bereits einmal Hochschulbibliotheken mit wissenschaftlicher Forschung bzw. Forschung und Lehre verband. Allerdings muss der Begriff der wissenschaftlichen Forschung unionsrechtlich autonom ausgelegt werden (s. [Abschnitt 1.1](#)). Für den Zweck der wissenschaftlichen Forschung im Rahmen der Literaturrecherche könnte angeführt werden, dass wenn auch die Auswertung von Daten unter die wissenschaftliche Forschung im Sinne der KI-VO fallen (s. [Abschnitt 3](#)), so müsse auch die Ermittlung von auswertbaren Daten unter wissenschaftliche Forschung fallen; gewissermaßen würde die Recherche als erster Schritt in einer wissenschaftlichen

---

<sup>43</sup> Zu den verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten von KI im Rahmen von Bibliotheken: *Seeliger u. a., Bibliotheken und KI*.

<sup>44</sup> Aus der Hochschulbibliothekspraxis: Die Bibliothek der TH Wildau entwickelte intern einen Chatbot und betreibt ihn auf der eigenen Website: *Zellhöfer, b.i.t. 2025, 247 (248)*.

<sup>45</sup> Zum Wissenschafts- bzw. Forschungsprivileg ausführlicher: S. [Abschnitt 3](#).

<sup>46</sup> Vgl. *Wendehorst*, in: KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, KI-VO Art. 2 Rn. 77.

Forschungskette stattfinden. Hierzu existiert jedoch soweit bekannt keine Rechtsliteratur. Insofern das KI-System eigens für den Zweck der Literaturrecherche für den Bereich der Forschung in Betrieb genommen wurde, ohne dass damit ein weiteres kommerzielles Interesse verbunden ist, ist es nicht ausgeschlossen, dass das Wissenschafts- bzw. Forschungsprivileg nach Art. 2 Abs. 6 KI-VO greift. Dient das KI-System nicht nur der Literaturrecherche für Forschungszwecke, sondern beispielsweise auch zur Literaturrecherche für Referate im Rahmen von Lehrveranstaltungen, greift dieses Privileg wohl nicht, da der Wortlaut des Art. 2 Abs. 6 KI-VO vom alleinigen Zweck der Forschung und Entwicklung spricht.

Angenommen, dieses Privileg greift in einem Fall nicht, stellt sich die Frage, ob die Hochschulbibliothek oder die Hochschule selbst Anbieterin beziehungsweise Betreiberin wird. Dies ist wichtig, da Pflichten an diesen Begriff anknüpfen. Zum einen wird in der Rechtsliteratur vertreten, dass der Anbieterbegriff eine breite Palette verschiedener Akteure erfasst, konkret „jede natürliche oder juristische Person oder sonstige rechtsfähige Einheit“.<sup>47</sup> Die der Allgemeinheit zugänglichen Bibliotheken sind regelmäßig nicht rechtsfähige Einheiten, wenngleich seit geraumer Zeit Bibliotheken vermehrt in andere Rechtsformen überführt werden; diese Entwicklung findet auch bei Hochschulbibliotheken statt.<sup>48</sup> Es müsste nach dieser Auffassung konkret geprüft werden, ob die jeweilige Hochschulbibliothek eine eigene Rechtspersönlichkeit aufweist. In der Rechtsliteratur wurde jedoch auch bereits eine Bibliothek, die eine Chatbot-Lösung eines Dienstleisters erwirbt und durch diesen auf die eigenen Bedarfe anpasst und auf der eigenen Website einbindet als Betreiberin bezeichnet;<sup>49</sup> als Beispiel wird an dieser Stelle die Bibliothek der TH Wildau geliefert,<sup>50</sup> die soweit ersichtlich ist, in Rechtsträgerschaft der TH Wildau ist.<sup>51</sup> Demnach wäre die Rechtspersönlichkeit nicht entscheidend und somit in einem vergleichbaren Fall die Hochschulbibliothek selbst für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich. Da in diesem Fall die Hochschulbibliothek aber in die Organisationsstruktur der Hochschule wegen ihrer Rechtsträgerschaft eingebunden sein wird, wird sich im Ergebnis an der tatsächlichen Verantwortlichkeit der Hochschule nichts ändern.

#### **4.4 Zulassungsverfahren**

Eine fiktive Hochschule möchte für das hochschulinterne Zulassungsverfahren ein KI-System verwenden. Dieses soll nicht selbst entwickelt und auf eigenen Servern gehostet werden, sondern im Wege eine

---

<sup>47</sup> *Wendehorst*, in: KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, KI-VO Art. 3 Rn. 66.

<sup>48</sup> *Moeske*, [Bibliotheksrecht](#).

<sup>49</sup> *Zellhöfer*, [b.i.t. 2025, 247 2025, 247 \(247 f.\)](#).

<sup>50</sup> *Zellhöfer*, [b.i.t. 2025, 247 2025, 247 \(248\)](#).

<sup>51</sup> *TH Wildau*, [Kontakt & Ansprechpersonen](#).

Software-as-a-Service Lösung von einem fiktiven Unternehmen erworben werden. Dieses Unternehmen ist spezialisiert auf das Entwickeln von Hochschulsoftware und entwickelte dieses System nicht wegen eines Werkvertrags zwischen der Hochschule und dem Unternehmen, sondern um es an eine Vielzahl von Hochschulen vertreiben zu können; es ist außerdem mit dem Branding des Unternehmens versehen. Im konkreten Fall ist das Unternehmen für das reibungslose Funktionieren des Zulassungs-KI-Systems und aller technischen Abläufe im Hintergrund verantwortlich. Die Hochschule entscheidet über das Ob, Wie und Wann des Einsatzes des Zulassungs-KI-Systems; außerdem ist die Hochschule verantwortlich für alle Maßnahmen menschlicher Überwachung und Zulassungsentscheidungen, die aus den vom KI-System generierten Ausgaben gezogen werden. Die Hochschule versieht es nicht mit einem eigenen Branding oder ähnlichem.<sup>52</sup> Die Hochschule ist in einem solchen Fall Betreiberin des Zulassungs-KI-Systems. Entscheidend hierfür ist, dass bereits die Eingaben im Herrschaftsbereich der Hochschule in das KI-System eingespeist werden und auch die vom KI-System generierten Ausgaben unmittelbar im Herrschaftsbereich der Hochschule anfallen; die Server, die sich nicht im physischen Herrschaftsbereich der Hochschule, sondern in dem vom Unternehmen befinden, sind für diese Zwecke dem Herrschaftsbereich der Hochschule zuzurechnen.<sup>53</sup> Das Unternehmen nahm in diesem Fall das eigens entwickelte Zulassungs-KI-System in Betrieb und ist daher Anbieter.<sup>54</sup> In diesem Szenario wäre die Hochschule demnach Betreiberin. Erwähnenswert ist, dass es sich nach Art. 6 Abs. 2 KI-VO in Verbindung mit Anhang III Nr. 3 lit. a KI-VO um ein Hochrisiko-KI-System handelt und dementsprechend besondere Pflichten zu erfüllen sind.<sup>55</sup>

Einfacher zu beurteilen ist dieser Fall, wenn das KI-System zugleich von der Hochschule selbst entwickelt wurde. Die Bewertung erfolgt dann analog zum ersten Szenario (s. [Abschnitt 4.1](#)): Die Hochschule wäre dann sowohl Anbieterin als auch Betreiberin eines Hochrisiko-KI-Systems. Wenn Mitarbeitende KI im Auftrag der Hochschule einsetzen sollen, so sind diese Mitarbeitende nicht selbst Betreiber, da sie im Auftrag der Hochschule und nicht auf eigenes Risiko und auf eigene Rechnung tätig werden (s. [Abschnitt 1.2](#)).

---

<sup>52</sup> Dieses Beispiel wurde analog gebildet zu: *Wendehorst*, in: KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, KI-VO Art. 3 Rn. 88 ff.

<sup>53</sup> *Wendehorst*, in: KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, KI-VO Art. 3 Rn. 89.

<sup>54</sup> Vgl. *Wendehorst*, in: KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, KI-VO Art. 3 Rn. 90.

<sup>55</sup> Da es sich um eine Regelung außerhalb von Art. 6 Abs. 1 KI-VO und nicht in Abschnitt 4 des Kapitels III handelt, gilt diese Vorschrift nach Art. 113 KI-VO ab dem 2. August 2026; für die konkreten Pflichten, s. [Anhang III](#).

## 5. Fazit und Empfehlung

Hochschulen können je nach konkretem Szenario zur Anbieterin oder Betreiberin im Sinne der KI-Verordnung werden. Grundsätzlich werden eine Vielzahl verschiedener Akteure im Hochschulkontext erfasst, beispielsweise Lehrende oder Hochschulbibliotheken. Hier können sich hinsichtlich des Wissenschafts- und Forschungsprivilegs (s. [Abschnitt 4.2 für Lehrende](#) und [Abschnitt 4.3 für Hochschulbibliotheken](#)) jeweils Besonderheiten ergeben. Angesichts der Pflichten, die Hochschulen oder Lehrende je nach Rolle erfüllen müssen, (s. [Anhang III](#)), sollten mit KI-Systemen oder KI-Modellen beschäftigte Personen, Abteilungen oder Institutionen die eigene Rolle prüfen. Grundlage dafür bieten die Checklisten für den Anbieter- (s. [Anhang I](#)) und für den Betreiberbegriff (s. [Anhang II](#)).

## Anhang I: Prüfung der Kriterien des Anbieterbegriffs

Die nachfolgende Checkliste dient als Instrument zur Prüfung, ob eine eigene Anbieterrolle vorliegt. Die enthaltenen Aussagen sind allgemein gefasst; eine konkrete Bewertung kann daher abweichen, da nicht sämtliche Ausnahmen berücksichtigt werden können.

| <u>Allgemeiner Teil</u>  |                  |                          |  |                          |
|--|------------------|--------------------------|--|--------------------------|
| Ich bin eine <b>natürliche</b> oder <b>juristische</b> Person oder sonstige <b>rechtsfähige</b> Einheit  |                  |                          | <input type="checkbox"/>                           |                          |
| Mein Anliegen betrifft ein   | <b>KI-System</b> | <input type="checkbox"/> | KI- <b>Modell</b> mit allgemeinem Verwendungszweck | <input type="checkbox"/> |
| Ich habe das KI-System bzw. KI-Modell <b>selbst entwickelt</b> oder <b>entwickeln lassen</b>   |                  |                          | <input type="checkbox"/>                           |                          |
| Das KI-System oder das KI-Modell wurde <b>nicht</b> für den alleinigen Zweck der <b>wissenschaftlichen Forschung</b> und Entwicklung entwickelt und in Betrieb genommen        |                  |                          | <input type="checkbox"/>                           |                          |
| Das KI-System oder das KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck weist meinen <b>Namen</b> oder meine <b>Handelsmarke</b> auf   |                  |                          | <input type="checkbox"/>                           |                          |
| <u>Der folgende Block A ist nur relevant, falls in der zweiten Aussage „KI-System“ angekreuzt wurde</u>  |                  |                          |  |                          |
| Das KI-System wurde zum Vertrieb oder zur <b>Verwendung</b> im Rahmen einer <b>Geschäftstätigkeit erstmalig</b> auf dem Unionsmarkt abgegeben                                  |                  |                          | <input type="checkbox"/>                           |                          |
| Das KI-System wurde in der Union zum <b>Erstgebrauch</b> direkt an den <b>Betreiber bereitgestellt</b>   |                  |                          | <input type="checkbox"/>                           |                          |
| Das KI-System wurde in der Union zum <b>Eigengebrauch</b> entsprechend seiner <b>Zweckbestimmung bereitgestellt</b>  |                  |                          | <input type="checkbox"/>                           |                          |
| <u>Der folgende Block B ist nur relevant, falls in der zweiten Aussage „KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck“ angekreuzt wurde</u>                                       |                  |                          |  |                          |
| Das KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck wurde zum Vertrieb oder zur <b>Verwendung</b> im Rahmen einer <b>Geschäftstätigkeit erstmalig</b> auf dem Unionsmarkt abgegeben |                  |                          | <input type="checkbox"/>                           |                          |

Eine Anbieterrolle liegt vor, wenn im allgemeinen Teil (vor Block A) alle Aussagen zutreffen und entweder in Block A eine Aussage oder in Block B eine Aussage zutrifft; es ist jedoch ausreichend, wenn im allgemeinen Teil das Anliegen ein KI-System **oder** ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck betroffen ist.

## Anhang II: Prüfung der Kriterien des Betreiberbegriffs

Die nachfolgende Checkliste dient als Instrument zur Prüfung, ob eine eigene Betreiberrolle vorliegt. Die enthaltenen Aussagen sind allgemein gefasst; eine konkrete Bewertung kann daher abweichen, da nicht sämtliche Ausnahmen berücksichtigt werden können.

|   |                          |
|---|--------------------------|
| Ich bin eine <b>natürliche</b> oder <b>juristische</b> Person oder sonstige <b>rechtsfähige</b> Einheit   | <input type="checkbox"/> |
| Mein Anliegen betrifft ein <b>KI-System</b>   | <input type="checkbox"/> |
| Dieses KI-System wird <b>verwendet</b>  | <input type="checkbox"/> |
| Diese Verwendung erfolgt in <b>eigener Verantwortung</b>  | <input type="checkbox"/> |
| Diese Verwendung erfolgt <b>nicht</b> im Rahmen einer <b>persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit</b> | <input type="checkbox"/> |

Eine Betreiberrolle liegt vor, wenn alle Aussagen zutreffen.

### Anhang III: Konkretisierung der Anbieter- und Betreiberpflichten

Die folgenden Tabellen stellen die Pflichten der KI-Verordnung dar, die Anbieter oder Betreiber von KI-Systemen erfüllen müssen.<sup>56</sup> Diese sind in Abhängigkeit dazu unterteilt, welches Risiko vorliegt. KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck können eigenständige Hochrisiko-KI-Systeme oder Komponenten anderer Hochrisiko-KI-Systeme sein.<sup>57</sup> Des Weiteren ist der zeitliche Geltungsbeginn der Pflicht aufgeführt. Diese Tabelle kann ebenfalls als Checkliste verwendet werden; da einige Pflichten sich nicht einmalig Erfüllen lassen, sondern sich unter Hinzutreten bestimmter Umstände ergeben, empfiehlt es sich die Einhaltung der Pflichten in einem regelmäßigen Abstand zu überprüfen. Außerdem ist zu prüfen, ob tatsächlich auch alle Tatbestandsmerkmale der einzelnen Pflichten vorliegen; dies ist vom konkreten Einzelfall abhängig. Zur praktischen Umsetzung einzelner Pflichten wird auf den [Umsetzungsleitfaden zur KI-Verordnung von Bitkom](#) verwiesen. Bei den im Folgenden aufgeführten Pflichten, handelt es sich um solche, die in der Rechtsliteratur im Rahmen der KI-Verordnung genannt und für maßgeblich erachtet werden.

#### ***Pflichten für Anbieter von Nicht-Hochrisiko-KI-Systemen<sup>58</sup>***

| <b>Pflicht</b>  | <b>Norm</b>          | <b>Geltungsbeginn</b> | <b>Erfüllt</b>           |
|---|----------------------|-----------------------|--------------------------|
| Sicherstellung von KI-Kompetenz                               | Art. 4 KI-VO         | 02.02.2025            | <input type="checkbox"/> |
| Transparenzpflicht hinsichtlich Interaktion mit KI-System     | Art. 50 Abs. 1 KI-VO | 02.08.2026            | <input type="checkbox"/> |
| Transparenzpflicht hinsichtlich KI-Erkennbarkeit der Ausgaben | Art. 50 Abs. 2 KI-VO | 02.08.2026            | <input type="checkbox"/> |

<sup>56</sup> Da das Inverkehrbringen von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck im Hochschulkontext eine untergeordnete Rolle spielt, werden diese Pflichten nicht ausführlich dargestellt; sie finden sich in den Artt. 53 ff. KI-VO.

<sup>57</sup> *bitkom*, [Umsetzungsleitfaden zur KI-Verordnung](#), S. 32.

<sup>58</sup> Diese Pflichten wurden zusammengestellt aus: *bitkom*, [Umsetzungsleitfaden zur KI-Verordnung](#), S. 156 ff.

### **Pflichten für Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen<sup>59</sup>**

| <b>Pflicht</b>  | <b>Norm</b>  | <b>Geltungsbeginn<sup>60</sup></b> | <b>Erfüllt</b>           |
|---|--|------------------------------------|--------------------------|
| Sicherstellung von KI-Kompetenz   | Art. 4 KI-VO   | 02.02.2025                         | <input type="checkbox"/> |
| Transparenzpflicht hinsichtlich Interaktion mit KI-System   | Art. 50 Abs. 1 KI-VO   | 02.08.2026                         | <input type="checkbox"/> |
| Transparenzpflicht hinsichtlich KI-Erkennbarkeit der Ausgaben   | Art. 50 Abs. 2 KI-VO   | 02.08.2026                         | <input type="checkbox"/> |
| Pflicht zur Einrichtung, Anwendung, Dokumentation und Aufrechterhaltung eines Risikomanagementsystems | Art. 9 KI-VO i.V.m. Art. 8 Abs. 1 KI-VO i.V.m. Art. 16 lit. a KI-VO  | 02.08.2026                         | <input type="checkbox"/> |
| Data-Governance-Pflicht   | Art. 10 KI-VO i.V.m. Art. 8 Abs. 1 KI-VO i.V.m. Art. 16 lit. a KI-VO | 02.08.2026                         | <input type="checkbox"/> |
| Technische Dokumentationspflicht  | Art. 11 KI-VO i.V.m. Art. 8 Abs. 1 KI-VO i.V.m. Art. 16 lit. a KI-VO | 02.08.2026                         | <input type="checkbox"/> |
| Pflicht zur Ermöglichung automatischer Aufzeichnung und Protokollierungsfunktionen                    | Art. 12 KI-VO i.V.m. Art. 8 Abs. 1 KI-VO i.V.m. Art. 16 lit. a KI-VO | 02.08.2026                         | <input type="checkbox"/> |
| Entwicklungs- und Informationspflichten   | Art. 13 KI-VO i.V.m. Art. 8 Abs. 1 KI-VO i.V.m. Art. 16 lit. a KI-VO | 02.08.2026                         | <input type="checkbox"/> |
| Pflicht zur Konzipierung und Entwicklung, so dass eine menschliche Aufsicht möglich ist               | Art. 14 KI-VO i.V.m. Art. 8 Abs. 1 KI-VO i.V.m. Art. 16 lit. a KI-VO | 02.08.2026                         | <input type="checkbox"/> |

<sup>59</sup> Die Pflichten wurden zusammengestellt aus: *Henke*, in: BeckOK KI-Recht, KI-VO Art. 16 Rn. 1-63; *Ebers/Streitbürger*, RDt 2024, 393 (397 ff.); *Klos/Taylan*, CCZ 2024, 205 (208 f.); *bitkom*, [Umsetzungsleitfaden zur KI-Verordnung, S. 82 ff.](#)

<sup>60</sup> Beim Geltungsbeginn wird ausgegangen, dass sich die Hochrisikoeigenschaft des KI-Systems nach Art. 6 Abs. 2 KI-VO bestimmt, sodass sich die Geltung der Pflichten nicht nach Art. 113 lit. c KI-VO bestimmt.

|   |  |            |                          |
|---|--|------------|--------------------------|
| Pflicht zur Erreichung eines angemessenen Maßes an Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit                  | Art. 15 KI-VO i.V.m. Art. 8 Abs. 1 KI-VO i.V.m. Art. 16 lit. a KI-VO | 02.08.2026 | <input type="checkbox"/> |
| Pflicht zur Angabe des Namens, des Handelsnamens bzw. der eingetragenen Handelsmarke und Kontaktanschrift       | Art. 16 lit. b KI-VO   | 02.08.2026 | <input type="checkbox"/> |
| Pflicht zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen  | Art. 16 lit. l KI-VO   | 02.08.2026 | <input type="checkbox"/> |
| Pflicht zur Anbringung der CE-Kennzeichnung   | Art. 16 lit. h KI-VO i.V.m. Art. 48 KI-VO                            | 02.08.2026 | <input type="checkbox"/> |
| Pflicht zur Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems  | Art. 17 KI-VO i.V.m. Art. 16 lit. c KI-VO                            | 02.08.2026 | <input type="checkbox"/> |
| Pflicht zur Aufbewahrung einzelner Dokumentation  | Art. 18 KI-VO i.V.m. Art. 16 lit. d KI-VO                            | 02.08.2026 | <input type="checkbox"/> |
| Pflicht zur Aufbewahrung automatisch erzeugter Protokolle   | Art. 19 KI-VO i.V.m. Art. 16 lit. e KI-VO                            | 02.08.2026 | <input type="checkbox"/> |
| Pflicht zur Korrektur und Information   | Art. 20 KI-VO i.V.m. Art. 16 lit. j KI-VO                            | 02.08.2026 | <input type="checkbox"/> |
| Pflicht zur Zusammenarbeit mit Behörden   | Art. 21 KI-VO (i.V.m. Art. 16 lit. k KI-VO)                          | 02.08.2026 | <input type="checkbox"/> |
| Benennung eines Bevollmächtigten  | Art. 22 KI-VO  | 02.08.2026 | <input type="checkbox"/> |
| Pflicht zur Sicherstellung, dass das KI-System dem betreffenden Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wird | Art. 43 KI-VO i.V.m. Art. 16 lit. f KI-VO                            | 02.08.2026 | <input type="checkbox"/> |

|  |   |            |                          |
|--|---|------------|--------------------------|
| Pflicht zur Ausstellung einer EU-Konformitätserklärung | Art. 47 KI-VO i.V.m. Art. 16 lit. g KI-VO | 02.08.2026 | <input type="checkbox"/> |
| Registrierungspflicht bestimmter Hochrisiko-KI-Systeme | Art. 49 KI-VO i.V.m. Art. 16 lit. i KI-VO | 02.08.2026 | <input type="checkbox"/> |
| Meldepflicht schwerwiegender Vorfälle                  | Art. 73 KI-VO                             | 02.08.2026 | <input type="checkbox"/> |

### ***Pflichten für Betreiber von Nicht-Hochrisiko-KI-Systemen<sup>61</sup>***

| <b>Pflicht</b>  | <b>Norm</b>          | <b>Geltungsbeginn</b> | <b>Erfüllt</b>           |
|---|----------------------|-----------------------|--------------------------|
| Sicherstellung von KI-Kompetenz   | Art. 4 KI-VO         | 02.02.2025            | <input type="checkbox"/> |
| Pflicht zur Information über den Betrieb eines Emotionserkennungssystems oder eines Systems zur biometrischen Kategorisierung | Art. 50 Abs. 3 KI-VO | 02.08.2026            | <input type="checkbox"/> |
| Transparenzpflicht hinsichtlich künstlicher Erzeugnisse oder Manipulationen   | Art. 50 Abs. 4 KI-VO | 02.08.2026            | <input type="checkbox"/> |

<sup>61</sup> Die Pflichten wurden zusammengestellt aus: *Denga*, in: BeckOK KI-Recht, KI-VO Art. 26 Rn. 13, 15 f. *bitkom*, [Umsetzungsleitfaden zur KI-Verordnung, S. 156 ff.](#); *Klos/Taylan*, CCZ 2024, 205 (209).

### ***Pflichten für Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen<sup>62</sup>***

| <b>Pflicht</b>  | <b>Norm</b>          | <b>Geltungsbeginn</b> | <b>Erfüllt</b>           |
|---|----------------------|-----------------------|--------------------------|
| Sicherstellung von KI-Kompetenz   | Art. 4 KI-VO         | 02.02.2025            | <input type="checkbox"/> |
| Pflicht zur Information über den Betrieb eines Emotionserkennungssystems oder eines Systems zur biometrischen Kategorisierung | Art. 50 Abs. 3 KI-VO | 02.08.2026            | <input type="checkbox"/> |
| Transparenzpflicht hinsichtlich künstlicher Erzeugnisse oder Manipulationen   | Art. 50 Abs. 4 KI-VO | 02.08.2026            | <input type="checkbox"/> |
| Pflicht, technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um einen Gebrauch gemäß der Gebrauchsanweisung sicherzustellen | Art. 26 Abs. 1 KI-VO | 02.08.2026            | <input type="checkbox"/> |
| Pflicht zur Übertragung der menschlichen Aufsicht und Unterstützung dieser Person   | Art. 26 Abs. 2 KI-VO | 02.08.2026            | <input type="checkbox"/> |
| Pflicht zur Überprüfung der Eingabedaten  | Art. 26 Abs. 4 KI-VO | 02.08.2026            | <input type="checkbox"/> |
| Pflicht zur Überwachung des Betriebs des KI-Systems anhand der Betriebsanleitung  | Art. 26 Abs. 5 KI-VO | 02.08.2026            | <input type="checkbox"/> |

<sup>62</sup> Die Pflichten wurden zusammengestellt aus: *Denga*, in: BeckOK KI-Recht, KI-VO Art. 26 Rn. 1-126; *bitkom*, [Umsetzungsleitfaden zur KI-Verordnung, S. 150 f.](#); da Hochschulen nicht im Rahmen der Strafverfolgung tätig werden, wird Art. 26 Abs. 10 KI-VO nicht aufgeführt.

|  |  |            |                          |
|--|--|------------|--------------------------|
| Meldepflichten   | Art. 26 Abs. 5 KI-VO i.V.m. Art. 79 Abs. 1 KI-VO | 02.08.2026 | <input type="checkbox"/> |
| Aufbewahrungspflichten   | Art. 26 Abs. 6 KI-VO                             | 02.08.2026 | <input type="checkbox"/> |
| Pflicht zur Informierung der Arbeitnehmendenvertretung und Arbeitnehmenden vor Inbetriebnahme oder Nutzung des KI-Systems am Arbeitsplatz          | Art. 26 Abs. 7 KI-VO                             | 02.08.2026 | <input type="checkbox"/> |
| Pflicht zur Registrierung, wenn Betreiber ein Organ, Einrichtung oder sonstige Stelle der Union ist  | Art. 26 Abs. 8 KI-VO                             | 02.08.2026 | <input type="checkbox"/> |
| Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung   | Art. 26 Abs 9 KI-VO i.V.m. Art. 35 DSGVO         | 02.08.2026 | <input type="checkbox"/> |
| Informationspflicht über ein in Anhang III KI-VO aufgeführtes KI-System, das Entscheidungen über natürliche Personen trifft oder dabei unterstützt | Art. 26 Abs. 11 KI-VO                            | 02.08.2026 | <input type="checkbox"/> |
| Pflicht zur Kooperation mit Behörden   | Art. 26 Abs. 12 KI-VO                            | 02.08.2026 | <input type="checkbox"/> |

## 6. Literaturverzeichnis

*Bernsteiner, Clemens / Schmitt, Rainer*, KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck, in: *Martini, Mario / Wendehorst, Christine (Hrsg.)*, KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, 1. Auflage, München 2024

*bitkom*, [Umsetzungsleitfaden zur KI-Verordnung, 2024, 1–220](#)

*von Coelln, Christian*, Europarecht im weiteren und im engeren Sinne, in: *von Coelln, Christian / Lindner, Josef Franz (Hrsg.)*, BeckOK Hochschulrecht Bayern, 26. Auflage, München 2022

*Denga, Michael*, Pflichten der Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen, in: *Schefzig, Jens / Kilian, Robert (Hrsg.)*, BeckOK KI-Recht, 1. Edition, München 2025

*Ebers, Martin / Streitböcker, Chiara*, Die Regulierung von Hochrisiko-KI-Systemen in der KI-Verordnung, RD 2024, 393–400

*EuGH*, [Urteil vom 21.12.2011 - C-424/10 und C-425/10, 2011](#)

*EuGH*, [Urteil vom 28.05.2020 - C-796/18, 2020](#)

*EuGH*, [Urteil vom 10.09.2020 - C-509/19, 2020](#)

*EuGH*, [Urteil vom 17.10.2024 - C-159/23, 2024](#)

*EU IPO*, Entscheidung vom 26.09.2022 – R 827/2022-1, GRUR-RS 2022, 25337

*Gaitanides, Charlotte*, Auslegung des Unionsrechts, in: *von der Groeben, Hans / Schwarze, Jürgen / Hatje, Armin (Hrsg.)*, Europäisches Unionsrecht, 7. Auflage, Baden-Baden 2015

*Gössl, Susanne Lilian*, Handelsmarke, in: *Martini, Mario / Wendehorst, Christine (Hrsg.)*, KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, 1. Auflage, München 2024

*Hecht, Moritz*, Regulierung von GPAI-Modellen durch die KI-Verordnung, KIR 2025, 30–38

*Henke, Hannes*, Pflichten der Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen, in: *Schefzig, Jens / Kilian, Robert (Hrsg.)*, BeckOK KI-Recht, 1. Edition, München 2025

*Kirschke-Biller, Jonathan / Füllsack, Anna Lena*, Komponenten eines KI-Systems, in: *Schefzig, Jens / Kilian, Robert (Hrsg.)*, BeckOK KI-Recht, 1. Edition, München 2025

*Kirschke-Biller, Jonathan / Füllsack, Anna Lena*, Einzelne Begriffsmerkmale, Art. 3 Rn. 77-86, in: *Schefzig, Jens / Kilian, Robert (Hrsg.)*, BeckOK KI-Recht, 1. Edition, München 2025

*Kirschke-Biller, Jonathan / Füllsack, Anna Lena*, Einzelne Begriffsmerkmale, Art. 3 Rn. 107-117, in: *Schefzig, Jens / Kilian, Robert (Hrsg.)*, BeckOK KI-Recht, 1. Edition, München 2025

*Klos, Christian / Taylan, Ramazan*, Von der Theorie zur Praxis: Die EU-KI-Verordnung effektiv umsetzen, CCZ 2024, 205–211

*Moeske, Ulrich*, [Bibliotheksrecht, Ressourcen, 2016](#)

*OpenAI, [Creating a GPT, All Collections](#)*

*Ringlage, Philipp / Weschky, Julian, KI-System-Anbieter als Adressaten der Anbieterpflichten für GPAl-Modelle?, ZfDR 2024, 417–429*

*Seeliger, Frank / Langer, Andreas / Kasprzik, Argie, [Bibliotheken und KI, Ressourcen, 2025](#)*

*TH Wildau, [Kontakt & Ansprechpersonen, Hochschule](#)*

*Voigt, Paul, Wissenschaftliche Forschung und Entwicklung (Abs. 6), in: Schefzig, Jens / Kilian, Robert (Hrsg.), BeckOK KI-Recht, 1. Edition, München 2025*

*Wendehorst, Christine, Abgrenzung zu bloßen KI-Modellen, in: Martini, Mario / Wendehorst, Christine (Hrsg.), KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, 1. Auflage, München 2024*

*Wendehorst, Christine, Allgemeiner Verwendungszweck, in: Martini, Mario / Wendehorst, Christine (Hrsg.), KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, 1. Auflage, München 2024*

*Wendehorst, Christine, Erweiterung der Definition durch Art. 25 Abs. 1, in: Martini, Mario / Wendehorst, Christine (Hrsg.), KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, 1. Auflage, München 2024*

*Wendehorst, Christine, Modifizierung der Definition durch Art. 25 Abs. 3, in: Martini, Mario / Wendehorst, Christine (Hrsg.), KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, 1. Auflage, München 2024*

*Wendehorst, Christine, Elemente der Definition, in: Martini, Mario / Wendehorst, Christine (Hrsg.), KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, 1. Auflage, München 2024*

*Wendehorst, Christine, Problemstellung, in: Martini, Mario / Wendehorst, Christine (Hrsg.), KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, 1. Auflage, München 2024*

*Wendehorst, Christine, Wissenschaftsprivileg (Abs. 6), in: Martini, Mario / Wendehorst, Christine (Hrsg.), KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, 1. Auflage, München 2024*

*Wendehorst, Christine, Bezüge zu anderen Rechtsakten, in: Martini, Mario / Wendehorst, Christine (Hrsg.), KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, 1. Auflage, München 2024*

*Wendehorst, Christine, Software-as-a-Service, in: Martini, Mario / Wendehorst, Christine (Hrsg.), KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, 1. Auflage, München 2024*

*Wendehorst, Christine, Inverkehrbringen, in: Martini, Mario / Wendehorst, Christine (Hrsg.), KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, 1. Auflage, München 2024*

*Wendehorst, Christine, Im Rahmen einer Geschäftstätigkeit, in: Martini, Mario / Wendehorst, Christine (Hrsg.), KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, 1. Auflage, München 2024*

*Wendehorst, Christine, Fallgestaltungen, in: Martini, Mario / Wendehorst, Christine (Hrsg.), KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz, 1. Auflage, München 2024*

*Zellhöfer, David*, [Bibliotheken und der EU AI Act – warum KI-Kompetenzen verpflichtend sind, b.i.t. 2025, 247–250](#)



## Kontakt

Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht)  
im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-  
Württemberg (HND-BW)

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Adenauerring 12

76131 Karlsruhe

[bwDigiRecht@hnd-bw.de](mailto:bwDigiRecht@hnd-bw.de)

**Zitiervorschlag:** *Spehn, Maximilian*, Handreichung Hochschulen im Kontext von Anbieter- und Betreiberpflichten, Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht) im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2025.



Gefördert vom Ministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst Baden-Württemberg



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,  
FORSCHUNG UND KUNST